

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 25 (1954)

Heft: 11

Artikel: Zurück zur Prügelstrafe?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zurück zur Prügelstrafe?

Auch bei uns verdienen die lebhaften Erörterungen in der britischen Presse Beachtung, die sich an die Vorschläge zur Wiedereinführung der Prügelstrafe im Strafvollzug gegen gewisse Verbrechen knüpfen. Sie war zwar bereits 1861 für Erwachsene praktisch abgeschafft, doch in England (nicht in Schottland!) später wieder zugelassen und hier erst durch den *Criminal Justice Act* von 1948 aufgehoben worden, dessen erster Entwurf der damalige *Home Secretary* Sir Samuel Hoare, jetziger Lord Templewood ausgearbeitet hatte. Gegen Ende vorigen Jahres wurde ein entsprechender Gesetzentwurf von konservativer Seite im Unterhaus eingebracht und im Oberhaus unternahm Lord Goddard, *Lord Chief Justice* von England, einen Vorstoss in gleichem Sinne. Die Juristen wie die Presse sind geteilter Meinung. Aehnliche Gegensätze zeigen die nach vorbildlicher englischer Sitte zahlreich veröffentlichten Zuschriften aus dem Publikum. — Ausgelöst wurde die Bewegung durch die auffällige Zunahme von Einbruchdiebstählen und Raubüberfällen, die besonders die Bewohner der verkehrsarmen Aussenquartiere der Grosstädte ständig in Angst und Schrecken halten.

Eingehend hat sich des *Themas* u. a. die auf hohem Niveau redigierte *Picture Post* (der die Schweiz leider keine auch nur annähernd ebenbürtige Wochenillustrierte gegenüber stellen kann) angenommen in einer Serie von gediegenen Aufsätzen und durch den Abdruck Dutzender von Leserbriefen aus allen Volksschichten, die wie so oft auch diesmal einen instruktiven Einblick in englisches Denken vermitteln. Unter den Politikern sind es durchwegs konservative Abgeordnete, welche die Prügelstrafe empfehlen, besonders für jugendliche Kriminelle. Zwar bezweifeln selbst von ihnen mehrere, dass sie wirklich abschreckend wirke. Doch solle man das Experiment nochmals wagen, obwohl gerade nicht diejenigen Verbrechen neuerdings am meisten zugenommen haben, für welche das ältere Gesetz die Prügelstrafe vorsah. Immerhin sei sie von Vielen weitaus mehr gefürchtet als Haft oder Zwangserziehung bei guter Verpflegung, die nicht selten geradezu als Verbesserung gegenüber dem kümmerlichen Leben in der Freiheit empfunden werde. «In den vornehmen *Public Schools* wird das heimliche Zigarettenrauchen mit acht Stockschlägen gebüsst. Hat ein Bursche eine alte Frau überfallen, wird er in eine komfortable Anstalt gesteckt. Behandeln wir die Borstal-Insassen (Korrektionsanstalten) wie die Zöglinge unserer *Public Schools* und das jugendliche Verbrechen wird schnell abnehmen.» Auch in den Gefängnissen seien Körperstrafen bei Widersetzlichkeit gegen das Aufsichtspersonal immer noch zulässig. — Zumindestens sollten die Richter in geeigneten Fällen zu ihnen verurteilen können, so lange die dringend nötige Gefängnisreform noch nicht verwirklicht ist. Mehrere Leser und Leserinnen berufen sich auf die guten Wirkungen gelegentlicher Schläge in der häuslichen Erziehung: ein rechter Klaps habe noch nie geschadet. Uebrigens strafe die Natur, wenn man ihre Gesetze übertrete, unerbittlich. Ein ehemaliger Sträfling spricht aus eigener Erfahrung und aus dem Umgang mit vielen Kriminellen innerhalb und ausserhalb von Gefängnissen sogar für die Anwendung der «neunschwänzigen Katze».

Das ist so die Art der klugen Leute — sie sind so klug und erfahren, dass sie stets bis auf das letzte Tüpfelchen wissen, warum etwas undurchführbar ist; sie sehen die Begrenzungen. Henry Ford

Es werden aber auch gegenteilige Geständnisse angeführt: «Ich war dreizehn Mal im Gefängnis. Jedes Mal kam ich verhärteter heraus. Vier Mal erhielt ich Prügel. Sie waren schlimm genug im Augenblick des Erleidens, aber nachher bald vergessen.» Oder: «Ich bekam im ganzen 875 Schläge bei verschiedenen Gelegenheiten. Schliesslich rühmte ich mich ihrer.» Der Leiter eines Jugendklubs im Londoner Ostend meint, dass viele Jugendliche einen langen Freiheitsentzug mehr fürchten als eine einmalige, schnell vorübergehende körperliche Züchtigung. Man könne das Böse nicht aus einem Menschen herausklopfen wie den Staub aus einem Teppich. Oft braucht es viel Zeit zur Umerziehung. Lange Internierung ist aber bestimmt keine milde Strafe. Sie lässt sich durch schwere Zwangsarbeit und eiserne Strenge noch verschärfen und dadurch in ihrer bessernden oder doch abschreckenden Wirkung erhöhen. Mehrfach wird an den Satz erinnert, dass Prügel einen Teufel aus-, aber sechs hineintreiben. Ein sozialistischer Abgeordneter lehnt — wohl etwas doktrinär — die Prügelstrafe ab, weil sie sowohl den Strafenden als den Bestraften verrohe, ähnlich wie das Schlagen kleiner Kinder sie grausam mache in ihren Spielen. Ein anderer meint, Prügelstrafe als Vergeltung für verübte Gewalttat sei für deren Opfer eine zweifelhafte Genugtuung. Wenn wir uns an einem Verbrecher rächen wollen, weshalb dann nicht gleich ihn in siedendes Oel stecken, statt ihn blos mit Ruten zu peitschen? Ein älterer Lehrer ist im Strafvollzug wie in der Schule streng gegen harte Prügel, verurteilt aber nicht leichte Ohrfeigen und dergleichen.

Trotz so mancher Gegensätze in Weltanschauung und persönlicher Erfahrung sind sich die meisten Korrespondenten darin einig, dass vor allem die sozialen Verhältnisse von Grund auf gebessert werden müssen: eine Forderung, die angesichts der Zustände in den grosstädtischen Elendsquartieren drüben nahe liegt. Ueberhaupt ist ja die Lage dort mit dem Massenproletariat und den verrohenden Auswirkungen der beiden Kriege in keiner Weise mit der Wohlgeborgenheit unseres Landes zu vergleichen. f.

Zum Fortbildungskurs des Hilfsverbandes für Schwerhörige

Wir freuen uns auf die vielen Teilnehmer am Fortbildungskurs in Schaffhausen! Gleichzeitig machen wir auf eine kleine *Aenderung* im *Programm* aufmerksam: anstelle von Herrn Prof. Dr. Montalta wird Herr Dr. Gügler das Referat über «Onanie als heilpädagogisches und psychotherapeutisches Problem» halten.

Geschäftsstelle
des Schweiz. Hilfsverbandes für
Schwererziehbare.